

AGFW-Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Frankfurt am Main, 11.05.2026

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 730 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Mit dem Gesetzesentwurf werden Weichen für die künftige Ausgestaltung der Wärmewende gestellt. Der AGFW begrüßt, dass die Bedeutung klimafreundlicher Wärmenetze grundsätzlich anerkannt wird. Jedoch schafft der Entwurf nach jetzigem Stand deutliche Wettbewerbsungleichheiten im Wärmemarkt. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Biogastreppe sowie die fehlende Klarheit hinsichtlich der Biogasquote. Die hierdurch geschaffenen Unsicherheiten für Wärmenetze gefährden die Wärmewende. Unsere Mitglieder investieren in großem Umfang in den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen. Dafür sind stabile Rahmenbedingungen notwendig, die eine sichere Refinanzierung ermöglichen. Dazu zählen neben einem Level Playing Field der unterschiedlichen Heizungstechnologien vor allem konsistente Primärenergiefaktoren.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz wurden neben den Eckpunkten für den vorgelegten Gesetzesentwurf auch eine Novellierung der AVBFernwärmeV und der WärmeLV sowie eine gesetzliche Regelung der BEW angekündigt. Diese Maßnahmen müssen zeitnah umgesetzt werden, um den passenden Rahmen für die notwendigen Investitionen zu schaffen.

Zentrale Anmerkungen

Die Reihenfolge der Anmerkungen entspricht der Abfolge der kommentierten Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf und stellt keine Priorisierung dar. Die zentralen Anmerkungen aus Sicht des AGFW sind die folgenden Punkte:

In § 43 Abs. 1 GModG	Angleichung der Anforderungen für neue Gas- und Ölheizungen an das Anforderungsniveau von Wärmenetzen
In § 22 Abs. 5 GModG	Einführung eines zweiten Pauschalfaktors für effiziente Wärmenetze in Höhe von 0,4
In Anlage 9 GModG	Einführung pauschaler, zukunftsgerichteter Emissionsfaktoren für den Anschluss an Wärmenetze
In Anlage 10 GModG	Umstellung der Einteilung der Energieeffizienzklassen für Wohngebäude auf den Primärenergiebedarf
In § 3 Abs. 4 Nr. 2 CO2KostAufG	Umstellung der Allokationsmethode im CO2KostAufG auf die Carnot-Methode

Im Detail zu Artikel 1

Zu Nr. 8

Insbesondere aufgrund der ungleichen Anforderungen an die verschiedenen Heizungsoptionen und der damit verbundenen Verschlechterung der Wettbewerbssituation geht der AGFW davon aus, dass der Gesetzesentwurf einen negativen Einfluss auf den Wärmenetzausbau haben wird. Um sicherzustellen, dass bei einem Eintreten dieser Entwicklung wirkungsvoll nachgesteuert werden kann, sollte im Rahmen der kontinuierlichen Evaluation untersucht werden, ob die Regelungen des GModG den Ausbau der Wärmenetze behindern oder unterstützen.

Zu Nr. 21

Unter § 42 Abs. 2 Nr. 9 werden „innovative Heizungslösungen“ als Erfüllungsoption für den Ersatz einer Heizung genannt. Dieser Begriff bleibt auch in der Gesetzesbegründung völlig undefiniert. Im Sinne der Planungssicherheit muss an dieser Stelle eine Klarstellung erfolgen.

Wettbewerbssituation im Wärmemarkt

Die in § 43 vorgesehene Ausgestaltung der Biotreppe (15 % Biomethan/ Biogas ab 2030, 30 % Biogas/Biomethan ab 2035, 60 % Biogas/Biomethan ab 2040) steht in keinem passenden Verhältnis zu den Dekarbonisierungsanforderungen von Wärmenetzen. Diese müssen laut den Vorgaben des WPG bereits im Jahr 2030 einen Anteil von 30 % erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme erreichen. Im Jahr 2040 müssen zu 80 % erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme genutzt werden.

Durch diese ungleichen Zielsetzungen werden Wärmenetze benachteiligt und die Erreichung der Klimaziele gefährdet. Die hälftige Kostenteilung der fossilen Mehrkosten relativiert diese Ungleichbehandlung nur unzureichend, auch vor dem Hintergrund der Deckelung der hälftigen Aufteilung im Jahr 2040.

Die Biogastreppe ist steiler auszugestalten, entsprechend den Anforderungen des WPG zur Herstellung eines Level Playing Fields. Sie ist an die Dekarbonisierungsvorgaben des Wärmeplanungsgesetzes anzupassen und muss sicherstellen, dass auch neu errichtete Gas- und Ölheizungen spätestens ab 2030 zu mindestens 30 Prozent, ab 2040 zu mindestens 80 Prozent und ab 2045 vollständig mit Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate versorgt werden.

AGFW-Forderung

Angleichung der Anforderung für neue Gas- und Ölheizungen an das Anforderungsniveau für Wärmenetze.

Zu Nr. 23

Die aktuelle Regelung nach § 60b GEG zur Heizungsprüfung führt zu hohem bürokratischem Aufwand und geringer Umsetzungsgeschwindigkeit. Insbesondere im Bereich der Fernwärme bindet sie dringend benötigte Fachkräfte für zeitaufwendige Einzelprüfungen, ohne dass dies unmittelbar zu bedeutenden Energieeinsparungen führt. Fernwärme hat den besonderen Vorteil, dass eine effiziente Einstellung der Heizungsanlagen (Hausstationen) unmittelbar Netzverluste senkt, die Systemeffizienz erhöht und die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. durch Großwärmepumpen und Solarthermie) verbessert. Niedrige Rücklauftemperaturen reduzieren zudem den Stromverbrauch von Netzpumpen und erhöhen ohne zusätzliche Investitionen die Anschlusskapazität des Fernwärmenetzes.

Die fortschreitende Digitalisierung bietet hierfür eine effiziente Lösung: Die ohnehin erforderliche Installation fernauslesbarer Wärmezähler erlaubt eine automatisierte, datengetriebene Analyse des Anlagenbetriebs. Zudem ermöglicht die Datenanalyse unkomplizierte Optimierungen ohne großen Experteneinsatz. So lassen sich Einstellungen der Heizungsanlagen schnell und effektiv verbessern, Aufwand und Kosten reduzieren sowie die Akzeptanz bei Anlagenbetreibern deutlich steigern.

AGFW-Forderung

- Explizite Anerkennung datengetriebener Heizungsprüfung.
- Entlastung von Prüfpflichten für Anlagen, die anhand automatisierter Datenauswertung als effizient bewertet wurden.
- Verankerung einer klaren Priorisierungsstrategie für Prüfungen anhand digital ermittelter Effizienzkriterien.

Zusätzliche Anmerkungen

Der Artikel dient der Umsetzung der Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag, das Heizungsgesetz abzuschaffen. Zentraler Bestandteil dieser Umsetzung ist der Wegfall der 65 % -Regelung für neue Heizungsanlagen gemäß § 71 und §§ 71b-71p GEG. Gesetzliche Anforderungen an die Dekarbonisierung von Wärmenetzen werden parallel zum GEG/GModG im Wärmeplanungsgesetz (WPG) geregelt. In Anlehnung an die 65 % Regelung aus dem GEG wurde bei Verabschiedung des WPG eine analoge Regelung für neue Wärmenetze gemäß § 30 WPG eingeführt. Um Technologieoffenheit herzustellen, sind auch Regelungen, die im Sinne des Heizungsgesetzes in anderen Gesetzen erlassen wurden zu streichen. Eine umfangreiche Stellungnahme zu notwendigen Folgeanpassungen der bereits absehbaren GModG-Anpassungen im WPG hat der AGFW im Rahmen des Konsultationsverfahrens bereits abgegeben.

Im Detail zu Artikel 2

Zu Nr. 2

Zu Nr. 2 a) ii)

Die Anpassung der Definition unvermeidbarer Abwärme erfolgt, um sie an die Definition des WPG anzupassen. Gemäß § 3 Abs. 4 WPG ist Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen unvermeidbarer Abwärme gleichgestellt. Diese Gleichstellung sollte auch im Rahmen des GModG erfolgen.

Zusätzliche Anmerkung

Im Rahmen des GModG erfolgt keine nähere Bestimmung des Begriffs „Wärmenetz“. Jedoch wird dieser Begriff direkt und indirekt über den Begriff „Fernwärme“ im Rahmen des GModG wiederholt verwendet. Um auszuschließen, dass sich insbesondere bei der Anwendung der Primärenergie und Emissionsfaktoren nach den Anlagen 4 und 9 keine Unsicherheiten hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Wärme- und Gebäudenetzen ergeben, sollte der Begriff „Wärmenetz“ definiert werden. Um Konsistenz mit dem WPG zu gewährleisten, sollte dabei direkt auf die Begriffsbestimmung des WPG verwiesen werden.

Textvorschlag § 3 Abs. 1 Nr. 19 GModG:

„Nah-/Fernwärme“ die Wärme, die mittels eines Wärmeträgers durch ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz verteilt wird.“

Zu Nr. 10 c)

Das bisherige Gebäudeenergiegesetz sieht bereits seit seiner Einführung eine individuelle Ermittlung des Primärenergiefaktors als zentralen Kennwert vor. Im Rahmen der letzten großen GEG-Novelle wurde der Anschluss an ein Wärmenetz als eine pauschale

Erfüllungsoption der 65 %-Anforderung anerkannt. Sachlich ist dieser Schritt damit zu begründen, dass Wärmenetzbetreiber mit den Anforderungen nach Teil III des WPG außerhalb des GEG einer gesetzlichen Dekarbonisierungspflicht unterliegen. Es ist daher richtig, dass der Anschluss an ein Wärmenetz auch nach der Abschaffung der 65 %-Regelung weiterhin gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 8 als Erfüllungsoption gilt.

Darüber hinaus muss aber das Prinzip der pauschalen Anerkennung auch auf die primärenergetische Bewertung übertragen werden. Es erscheint nicht sachgerecht, dass einerseits eine individuelle Anerkennung stattfindet und andererseits individuell gerechnet werden kann. Die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 5 S. 1 einen Pauschalfaktor zu nutzen, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Der AGFW plädiert jedoch dafür, neben dem Pauschalfaktor, der für alle Netze gilt, einen weiteren pauschalen Effizienzfaktor für Netze, die besonders ambitionierte Dekarbonisierungsziele erreichen, einzuführen. Maßstab hierfür sollten die Vorgaben der Definition eines effizienten Fernwärmesystems nach Artikel 26 Abs. 1 der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) sein. Damit kann die gesetzlich fixierte, zukünftige Entwicklung der Wärmenetze hin zu höheren Anteilen klimaneutraler Energiequellen bereits heute berücksichtigt werden.

AGFW-Forderung

Einführung eines zweiten Pauschalfaktors für effiziente Wärmenetze in Höhe von 0,4.

Textvorschlag § 22 Abs. 5 GModG:

*„Hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Primärenergiefaktor für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das zu errichtende Gebäude angeschlossen wird, nicht ermittelt und veröffentlicht, ist als Primärenergiefaktor der Wert für die genutzte Fernwärme nach Anlage 4 zu verwenden. ~~Abweichend von Satz 1 darf ein Wert, der unter dem Wert der Anlage 4 liegt, verwendet werden, wenn dieser Wert um den Wert von 0,002 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.~~ **Abweichend von Satz 1 darf ein Wert von 0,4 verwendet werden, wenn das Wärmenetz die Anforderung der effizienten Fernwärme nach EED erfüllt und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.**“*

Zu Nr. 65

Die Einführung praxistauglicher pauschaler Primärenergiefaktoren nach § 22 Abs. 5 ist auch für Emissionsfaktoren in ähnlicher Form umzusetzen. Die bislang nach Anlage 9 Nr. 3 bestehenden Emissionsfaktoren für Nah- und Fernwärme stellen lediglich Worst-Case-Werte dar, die genutzt werden, wenn keine individuellen Werte vorliegen. Der Paradigmenwechsel weg von diesen Worst-Case- hin zu realistischen zukunftsgerichteten Pauschalfaktoren muss auch für Emissionsfaktoren nachvollzogen werden. Dieser Schritt wurde in dem vorliegenden Entwurf offensichtlich noch nicht vollzogen, da die Faktoren für Nah- und Fernwärme konstant geblieben sind, während der Wert für netzbezogenen Strom um mehr als 80 % abgesenkt wurde.

In Anlehnung an den Vorschlag zu einem allgemeinen- und einem Effizienzpauschalfaktor für die primärenergetische Bewertung, fordert der AGFW die Einführung eines allgemeinen,

pauschalen Emissionsfaktors für alle Netze sowie eines weiteren pauschalen Effizienzemissionsfaktors für Netze, die die Anforderung eines effizienten Fernwärmesystems nach Artikel 26 Abs. 1 EED erfüllen. Diese Werte sollten insbesondere nach Veröffentlichung der überarbeiteten DIN SPEC 91606 angepasst werden, um Konsistenz zu weiteren Anwendungsbereichen herzustellen.

Um der Vielfalt der eingesetzten Wärmequellen gerecht zu werden, sollten außerdem Emissionsfaktoren für Gewerbeabfälle und Grubengas hinzugefügt werden, die bislang in Anlage 9 fehlen.

AGFW-Forderung

Einführung pauschaler Emissionsfaktoren:

- Nah-/Fernwärme 60 g CO₂-Äquivalent pro kWh
- Effiziente Nah-/Fernwärme nach EED: 30 g CO₂-Äquivalent pro kWh

Einführung von Emissionsfaktoren für Gewerbeabfälle und Grubengas.

Zu Nr. 66

Die Umstellung der Einteilung der Energieeffizienzklassen für Nichtwohngebäude entspricht den Vorgaben nach Artikel 19 Abs. 1 der EPBD. Der AGFW begrüßt diese Umstellung ausdrücklich, da dadurch die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber strombasierten Wärmeversorgungsoptionen beendet wird. Die europäische Vorgabe sieht jedoch eine Anpassung für alle Gebäude und keine Begrenzung auf Nichtwohngebäude vor. Der Wechsel muss daher auch in Anlage 10 für Wohngebäude erfolgen. Damit würde auch die Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Heizungstechnologien im Rahmen der Ausstellung von Energieausweisen beendet werden.

AGFW-Forderung

Umstellung der Einteilung der Energieeffizienzklassen für Wohngebäude auf den Primärenergiebedarf.

Im Detail zu Artikel 4

Zusätzliche Forderung

Der Referentenentwurf verweist für die Ermittlung des ab 2030 für alle Neubauten verpflichtend auszuweisenden Treibhausgaspotenzials über den gesamten Lebenszyklus, auf die noch nicht verfügbare DIN SPEC 91606. In Neubauten mit einem hohen energetischen Standard entfallen die Lebenszyklus-Emissionen zu großen Teilen auf die Errichtung. Auf die 50-jährige Betriebsphase entfallen aufgrund der Vorgaben des Nullemissionsgebäudes nur niedrige Emissionen. Für eine unbürokratische Bewertung der gesamten Betriebsphase schlägt der AGFW daher vor, Pauschalfaktoren heranzuziehen, die die fortschreitende Dekarbonisierung über die 50-jährige Betrachtung hinweg vorausschauend abbilden.

AGFW-Forderung

Einführung eines pauschalen Emissionsfaktors für Fernwärme im Rahmen der Lebenszyklusanalyse für die Betriebsphase in Höhe von 17g/kWh.

Im Detail zu Artikel 5

Zu 5.

Gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 3 CO₂KostAufG i. V. m. § 5a Abs. 1 Nr. 2 CO₂KostAufG werden die Kosten der Biotreppe 50:50 zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt. Die Gesetzesbegründung spricht jedoch nur von einer Aufteilung der Mehrkosten. Innerhalb der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass im Sinne der Eckpunkte zu mietrechtlichen Regelungen im GModG die Gesamtkosten gemeint sind.

Zusätzliche Forderung

Wärmenetzbetreiber sind aktuell gesetzlich dazu verpflichtet, den Emissionsfaktor ihrer Wärmelieferung nach unterschiedlichen Aufteilungsmethoden zu ermitteln und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen. Die daraus resultierende Spannweite der Emissionsmengen für dieselbe Wärmemenge stellt Wärmenetzbetreiber vor kommunikative Herausforderungen und verunsichert Kundinnen und Kunden. Aus Sicht des AGFW ist es daher zwingend geboten, die Berechnungsmethodik für Emissionsfaktoren über die verschiedenen Regularien hinweg zu harmonisieren. Zu dieser Empfehlung kommen auch die wissenschaftlichen Gutachter des CO₂KostAufG. Um die Empfehlung des Evaluierungsberichts zur Vereinheitlichung der Aufteilungsmethoden umzusetzen, sollte nach Auffassung des AGFW die Gelegenheit des laufenden Gesetzgebungsprozesses genutzt werden. Der AGFW empfiehlt, die Carnot-Methode als Allokationsmethode im Rahmen des CO₂KostAufG zu etablieren.

AGFW-Forderung

Umstellung der der Allokationsmethode im CO₂KostAufG auf die Carnot-Methode.

Textvorschlag § 3 Abs. 4 Nr. 2 CO₂KostAufG

„Im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der ~~Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode~~ vorzunehmen ist“

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

John Miller
Stv. Geschäftsführer, Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
j.miller@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 740 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main